OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153858/25/WP

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil aus Anlass der Beschwerde des J P, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Berg im Attergau vom 24. Mai 2023, GZ: 131-9/2023, betreffend eine Duldungsverpflichtung gemäß § 15 Oö. BauO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2023 unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der in Beschwerde gezogene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Berg im Attergau, soweit er sich auf den Beschwerdeführer und die im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Liegenschaft EZ x der KG B mit dem darin einliegenden Grundstück Nr x bezieht, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 18. Jänner 2023 beantragte die M P GmbH (Bauwerberin) – gestützt auf § 15 Oö. BauO 1994 – ua die Benützung des Grundstückes des Beschwerdeführers (Bf) zu Zwecken der Verwirklichung eines näher bezeichneten Bauvorhabens.

1.2. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Berg im Attergau (belangte Behörde, bB) wurde ua der Bf zugunsten der Bauwerberin verpflichtet, die näher spezifizierte Benützung seines Grundstückes Nr x der KG B durch die Bauwerberin zur Verwirklichung des Bauvorhabens zu dulden. Ihren Spruch begründete die bB näher.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 22. Juni 2023 Beschwerde und begründete diese umfassend.

2.1. Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. In der Folge ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die Bauwerberin um nähere Darstellung der geplanten Bauausführungsarbeiten und beauftragte in der Folge einen bautechnischen Amtssachverständigen mit der Erstellung eines bautechnischen Gutachtens.

2.3. Am 13. Dezember 2023 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter, Vertreter der bB und Vertreter der Bauwerberin teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurden die beabsichtigten Bauausführungsarbeiten näher erörtert und seitens des Verhandlungsleiters ein Einigungsversuch unternommen.

2.4. Mit Schriftsatz vom 26. Jänner 2024 legte der Bf eine „Benützungsvereinbarung“ zwischen der Bauwerberin und dem Bf vor.

2.5. Mit Eingabe vom 9. Februar 2024 zog die Bauwerberin ihren verfahrenseinleitenden Antrag hinsichtlich der Benützung des Grundstückes des Bf ausdrücklich zurück.

3. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung technischer Unterlagen zur Beurteilung des Ausmaßes der beabsichtigten Bauausführungsarbeiten sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Beweismitteln, insbesondere dem im Verfahrensakt einliegenden verfahrenseinleitenden Antrag, dem Bescheid und der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags.

II. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 15 Abs 4 Oö. BauO 1994 handelt es sich beim Verfahren zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke („Duldungsverpflichtung“) um ein antragsbedürftiges Verwaltungsverfahren; beim korrespondierenden Bescheid um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Mit anderen Worten verhält der Antrag die Behörde nicht nur zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens, sondern er ist gleichzeitig Voraussetzung für die Entscheidung. Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen eindeutigen diesbezüglichen Antrag (bzw nach dessen Zurückziehung), belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit (siehe dazu ausführlich mit zahlreichen Hinweisen auf die höchstgerichtliche Rsp *Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 42f zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Gemäß § 13 Abs 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens, auch noch im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, zurückgezogen werden (siehe dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 40ff zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Fallbezogen hat der Bf Beschwerde gegen den auf § 15 Oö. BauO 1994 gestützten Bescheid erhoben und hat die Bauwerberin ihren verfahrenseinleitenden Antrag auf Einräumung einer Duldungsverpflichtung mit Eingabe vom 9. Februar 2024 hinsichtlich des Grundstückes des Bf zurückgezogen. Dem in Beschwerde gezogenen Bescheid mangelt es daher – soweit sich dieser auf den Bf und das in seinem Eigentum stehende Grundstück bezieht – an einem korrespondierenden Antrag, weshalb der in Beschwerde gezogene Bescheid in diesem Umfang ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen war. Nur der Vollständigkeit halber erlaubt sich das Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass der Bescheid, soweit sich dieser auf das Grundstück Nr x der KG B bezieht, von dieser Entscheidung unberührt bleibt, mit anderen Worten die spruchgemäß auferlegte Duldungsverpflichtung aufrecht bleibt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil